

**391. Baulinien.** A. Mit Zuschrift vom 28. Januar 1897 übermittelt der Stadtrat Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne folgender Straßen zur Genehmigung:

1. Der Josephstraße, Kreis III (Quellenstraße-Hardstraße).
2. „ Uetlibergstraße, Kreis III (teilweise abgeänderte Bau- und Niveaulinien).
3. Der Klingenstraße, Kreis III.
4. „ Ottikerstraße, „ IV (Weinbergstraße-Universitätsstr.).
5. „ Culmannstraße, „ IV (abgeänderte Bau- und Niveaulinien).
6. Der Scherrstraße, „ IV (abgeänderte Niveaulinien).
7. „ Winkelriedstraße, Kreis IV.
8. „ Huttenstraße, „ IV.
9. Des Huttensteiges, „ IV.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Ausschreibung der Vorlage erfolgte im Amtsblatt vom 6. November 1896 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei keine Einsprachen beim Bezirksrat erhoben worden.

Die Josephstraße von der Quellen- bis zur Hardstraße erhält auf der Strecke bis zur Bahnlinie einen Baulinienabstand von 16,50 m und von da bis zur Hardstraße einen solchen von 18 m. Bei der Uetlibergstraße, deren Baulinien bereits mit Regierungsbeschluß vom 9. Aug. 1894 und 5. Januar 1895 festgesetzt worden sind, ist auf der Strecke von der Bahnlinie bis zum städtischen

Reservoir eine teilweise Abänderung vorgesehen. Ebenso ist die Baulinie bei der Einmündung der Manessestraße etwas abgeändert. Die Bauliniendistanz von der Manessestraße bis zur Gießhübelstraße beträgt wie bei der früheren Vorlage 18 m, dagegen ist sie von dort bis zum städtischen Reservoir auf 20 m erweitert.

Die Klingenstraße zwischen der Zollstraße und dem Sihlquai ist mit 15 m Baulinienabstand projektirt, während die Ottikerstraße zwischen der Weinberg- und der Universitätsstraße 20 m Abstand erhalten soll.

Bei der Einmündung der Ottikerstraße in die Culmannstraße erleidet die westliche Baulinie dieser letzteren eine kleine Abänderung, desgleichen ist die Niveaulinie der Culmannstraße von der Linde bis zur Universitätsstraße abgeändert worden.

Die Niveaulinie der Scherrstraße von der Schul- bis zur Culmannstraße hat ebenfalls eine Abänderung erfahren, während die Baulinien gleich geblieben sind. Die Bauliniendistanz der Winkelriedstraße zwischen der Universitäts- und der Bogelsangstraße beträgt 11,50 m; jene der Huttenstraße von der Winkelriedstraße bis zur Haldenbachstraße ist mit 14,6 bzw. 15 m projektirt. Der Huttensteig zwischen der Universitäts- und Bogelsangstraße erhält einen Baulinienabstand von 18 m im unteren und 14 m im oberen Teil.

Die Vorlage gibt im Allgemeinen zu keinen Bemerkungen Anlaß. Einzig bei der Winkelriedstraße fällt die geringe Bauliniendistanz von 11,50 m auf. Dieselbe ist aber durch bereits erstellte Bauten gegeben und dürfte, da es sich nur um eine ganz kurze Strecke von untergeordneter Bedeutung handelt, doch genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Den vom Stadtrat Zürich vorgelegten Bau- und Niveaulinienplänen folgender Straßen wird die Genehmigung erteilt:

1. Josephstraße, Kreis III, Strecke Quellen- bis zur Hardstraße (Baulinienabstand von der Quellenstraße bis zum Nordostbahndamm 16,5 m, vom Damm bis zur Hardstraße 18 m).

2. Uetlibergstraße, Kreis III, zwischen der Manessestraße und dem städtischen Reservoir; teilweise abgeänderte Bau- und Niveaulinien (Bauliniendistanz von der Manessestraße bis zur Gießhübelstraße 18 m, von der Gießhübelstraße bis zum Reservoir 20 m).

3. Klingenstraße, Kreis III, von der Zollstraße bis zum Sihlquai (Baulinienabstand 15 m).

4. Ottikerstraße, Kreis IV, von der Weinberg- bis zur Universitätsstraße (Bauliniendistanz 20 m).

5. Culmannstraße, Kreis IV. Abgeänderte Baulinie bei der Einmündung der projektirten Ottikerstraße und abgeänderte Niveaulinie zwischen der „Linde“ und dem „Kreuz“.

6. Scherrstraße, Kreis IV. Abgeänderte Niveaulinie.

7. Winkelriedstraße, Kreis IV, von der Universitätsstraße bis zur Bogelsangstraße (Baulinienabstand 11,5 m).

8. Huttensteig, Kreis IV, von der Universitätsstraße bis zur Bogelsangstraße (Baulinienabstand von der Huttenstraße abwärts 18 m, aufwärts 14 m).

9. Huttenstraße, Kreis IV, von der Winkelriedstraße bis zur Haldenbachstraße (Baulinienabstand von der Winkelriedstraße bis zum Huttensteig 14,6 m, vom Huttensteig bis zur Haldenbachstraße 15 m).

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines Planexemplars und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Zustellung der übrigen Pläne und Akten.